

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹

der Stadt Dessau-Roßlau

über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr für das Kalenderjahr 2026

Präambel

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, das digitale und deutschlandweit gültige „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Jahr 2026 fortzuführen. Die Einführung des Deutschlandtickets ist zum 1. Mai 2023 erfolgt. An der Umsetzung arbeiten Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände und Unternehmensverbände eng zusammen.

Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung von Nahverkehrsmitteln im gesamten Bundesgebiet und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar.

Zum Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im ÖPNV, einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV), im Zusammenhang mit der Anwendung des Deutschlandtickets, stellen Bund und Länder insgesamt 3 Milliarden Euro (abzüglich Sonderfinanzierungen für das Einnahmeclearing, die Begleitung des Einnahmenaufteilungsverfahrens und die Erarbeitung der Grundlagen für die Nutzungsdatenerfassung) für das Jahr 2026 zur Verfügung. Hierzu hat der Bund das Regionalisierungsgesetz (RegG)² angepasst.

Zur Finanzierung der nicht gedeckten Ausgaben haben Bund und Länder, im Rahmen von Muster-Richtlinien, Maßstäbe zur einheitlichen Ermittlung des mit der Anwendung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs abgestimmt. Die Muster-Richtlinien regeln die Ausreichung der Finanzmittel durch die Länder an die ÖPNV-Aufgabenträger des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) und den Aufgabenträgerorganisationen des SPNV.

Für das Kalenderjahr 2026 wurden am 6. November 2025 die entsprechenden Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 aus Bundes- und Landesmitteln verabschiedet (im Folgenden: „Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026“, siehe **Anlage 1**).

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

²Regionalisierungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. L S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 287).

Diese Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 basieren auf den Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 (im Folgenden: „Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2025“) insoweit, als der Ausgleich auf der Grundlage des für das Jahr 2025 gewährten Ausgleichs ermittelt wird. Im Gegensatz zur bisherigen Rettungsschirmsystematik wird der Ausgleich jedoch nunmehr pauschaliert gewährt.

Die wesentlichen Teile dieser bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien sind verbindlich und bundesweit einheitlich durch die Länder umzusetzen.

Diese Umsetzung erfolgte für das Land Sachsen-Anhalt durch die Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 in Sachsen-Anhalt, RdErl. des MID vom 10. Februar 2026 (im Folgenden: „Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2026“, siehe **Anlage 2**).

Den ÖPNV-Aufgabenträgern obliegt es, auf der Grundlage der vom Bund und Land erlassenen Richtlinien, den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Unternehmen des SPNV (Eisenbahnverkehrsunternehmen) und des ÖSPV (Verkehrsunternehmen), nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder Allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Die Zuständigkeit für den Erlass einer Allgemeinen Vorschrift für den ÖPNV liegt bei der Stadt Dessau-Roßlau als zuständigem ÖPNV-Aufgabenträger. Vor diesem Hintergrund erlässt die Stadt Dessau-Roßlau eine Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Allgemeinverfügung. Diese Allgemeinverfügung setzt die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, durch die transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Finanzmittel an die Verkehrsunternehmen des ÖPNV, um.

Die Allgemeinverfügung regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Dessau-Roßlau tätigen Verkehrsunternehmen im ÖPNV zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets sowie im Gegenzug die Gewährung eines Ausgleichs der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile, unter Bezugnahme auf die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 sowie den Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2026. Dadurch werden die Vorgaben zum Deutschlandticket bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2026 umgesetzt.

§ 1 Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 i.V.m. § 8 Abs. 3 i.V.m § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sowie der §§ 3 und 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) i.V.m. den § 1 Abs. 1 und § 35 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Stadt Dessau-Roßlau die nachfolgende Allgemeinverfügung zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im ÖSPV und SPNV sowie zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket für ihr Zuständigkeitsgebiet.

§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

(1) Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung (siehe § 2 Abs. 5 dieser Vorschrift) öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser Allgemeinverfügung (siehe § 9 dieser Vorschrift) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Abs. 1 des RegG als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser Allgemeinverfügung entsprechend anzuwenden und anzuerkennen (im Folgenden: „Tarifanwendung“ bzw. „Tarifanwendungspflicht“). Dies umfasst öffentliche Personenverkehrsdienste im SPNV sowie im ÖSPV.

(2) Die Tarifanwendung im Sinne dieser Allgemeinverfügung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden, vom „Koordinierungsrat Deutschlandticket“ beschlossenen Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets (siehe **Anlage 3**) in der jeweils geltenden Fassung (veröffentlicht auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bauen und Verkehr (<https://www.bauen.bayern.de/min/verkehrsministerkonferenz/index.php>), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen.

Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets aufzustellen, zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifanwendung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken.

(3) Von der Tarifanwendungspflicht erfasst sind sämtliche Deutschlandtickets, die den im Abs. 2 genannten verbindlichen Tarifbestimmungen entsprechen und die von Vertragspartnern des bundesweiten „Vertrags über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2“ vom 20. Dezember 2024 in der Fassung des „Änderungsvertrages zum Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 für das Kalenderjahr 2026“ (im Folgenden: „BEAV“, veröffentlicht auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bauen und Verkehr (<https://www.bauen.bayern.de/min/verkehrsministerkonferenz/index.php>) oder von diesen Vertragspartnern vertretenen Verkehrsunternehmen ausgegeben werden.

Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Tarifanwendung des Deutschlandtickets zudem verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmenaufteilung sowie der landesinternen Einnahmenaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten fristgerecht bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen, gegebenenfalls diese Ansprüche überschießenden Einnahmen im Rahmen der Einnahmenaufteilung abzugeben und die vertrieblischen Ausgabestandards des Deutschlandtickets (siehe **Anlage 4** - Anlage zu § 4 Abs. 4 des BEAV) anzuwenden.

(4) Die Tarifanwendungspflicht im Sinne dieser Vorschrift beinhaltet zudem die Beförderung von Fahrgästen mit ermäßigten Deutschlandtickets (Semesterticket, Sozialticket usw.).

(5) Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das die Stadt Dessau-Roßlau - unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden - die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV innehat.

§ 3 Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge

(1) Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖSPV oder SPNV auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser Allgemeinverfügung.

(2) Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifierung und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Tarifierungspflicht des Deutschlandtickets und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifierungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser Allgemeinverfügung. Das Gleiche gilt für alle weiteren Pflichten im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket.

§ 4 Ausgleichsleistungen

(1) Die Verkehrsunternehmen haben anhand der Maßgaben dieser Allgemeinverfügung i.V.m. den Regelungen der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2026 Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Tarifierung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile. Die Ausgleichsleistung ist auf den finanziellen Nettoeffekt beschränkt (vgl. Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

Der finanzielle Nettoeffekt für die Erfüllung der Tarifierungspflicht aus dieser Allgemeinverfügung berechnet sich nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und gemäß der Nr. 6.1 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2026, aus der Summe aller (positiven und negativen) Auswirkungen aus der Erfüllung der Tarifierungspflicht im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung in Bezug auf das Deutschlandticket, hinsichtlich der Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden. Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffektes ist eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen vorzunehmen.

(2) Gemäß Nr. 4.2 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2026 haben die Verkehrsunternehmen sicherzustellen, dass die Anerkennung des Deutschlandtickets nur für die Deutschlandtickets erfolgt, die den vom „Koordinierungsrat Deutschlandticket“ beschlossenen Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bauen und Verkehr (<https://www.bauen.bayern.de/min/verkehrsministerkonferenz/index.php>)) entsprechen und zusätzlich von Teilnehmenden am bundesweiten Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 oder von Teilnehmern am Vertrag vertretenen Verkehrsunternehmen ausgegeben werden.

Zur Erfüllung der Voraussetzungen für den Erhalt der Ausgleichsleistung gemäß Nr. 4.2 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2026, haben die Verkehrsunternehmen sicherzustellen, dass die aktuellen bundeseinheitlich festgelegten Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket (vgl. § 2 Abs. 2 dieser Allgemeinen Vorschrift) auf der Website des Verkehrsunternehmens veröffentlicht werden. Weiterhin haben die Verkehrsunternehmen diese bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen anzuerkennen bzw. anzuwenden. Abweichende Festlegungen diesbezüglich können vom Land Sachsen-Anhalt in Absprache mit dem ÖPNV-Aufgabenträger und dem jeweiligen Verkehrsunternehmen getroffen werden.

(3) Den Verkehrsunternehmen erwächst ein Anspruch auf Ausgleichsleistung gemäß den Vorgaben dieser Allgemeinverfügung erst, wenn die Verkehrsunternehmen alle erforderlichen Verträge zur Einnahmenaufteilung (BEAV), die notwendigen Erklärungen zum Eintritt in den Vertrag zur Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket im Land Sachsen-Anhalt (LEAV) bzw. entsprechende Änderungsverträge diesbezüglich fristgemäß zeichnen und bei der jeweils zuständigen Stelle einreichen, soweit keine gesonderte Regelung vorliegt bzw. mit dem ÖPNV-Aufgabenträger abgestimmt wurde.

(4) Die Ausgleichsleistungen sind entsprechend den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 i.V.m. Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2026 für die Laufzeit dieser Allgemeinverfügung (siehe § 9 dieser Vorschrift) wie folgt zu ermitteln:

Der von Bund und den Ländern bundesweit gewährte Gesamtausgleichsbetrag beträgt 3 Milliarden Euro, abzüglich der tatsächlich geleisteten Ausgaben nach Nr. 5.2 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2026. Als pauschalen Ausgleich erhält das Verkehrsunternehmen den prozentualen Anteil am bundesweiten Gesamtausgleichsbetrag, den das Verkehrsunternehmen als Anteil am Gesamtausgleich gemäß der Nummern 5.2.1 bis 5.2.4 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2025 für das Jahr 2025, unter Anwendung der Maßgaben der Nummern 5.2.1 bis 5.2.4 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2026, erhalten würde. Der pauschalisierte Ausgleich kann gemäß den Voraussetzungen der Nr. 4.1 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2026 reduziert werden.

(5) Die Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinverfügung werden auf Antrag der Verkehrsunternehmen bei der Stadt Dessau-Roßlau (ÖPNV-Aufgabenträger) gewährt (vgl. § 7 dieser Vorschrift).

Nach Nr. 3 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2026 ist grundsätzlich der ÖPNV-Aufgabenträger für die in den Richtlinien vorgesehenen Billigkeitsleistungen antragsberechtigt. Die Stadt Dessau-Roßlau als ÖPNV-Aufgabenträger beantragt auf der Grundlage des vom Verkehrsunternehmen eingereichten Antrags diese Billigkeitsleistungen beim Land Sachsen-Anhalt und leitet sie in Form einer Ausgleichsleistung, in dem vom Land Sachsen-Anhalt bewilligten Umfang, an die Verkehrsunternehmen weiter.

(6) Die mit der Erbringung der Verkehrsleistung für die Erfüllung der Tarifierungspflicht in Verbindung stehenden Kosten trägt das jeweilige Verkehrsunternehmen. Dem Verkehrsunternehmen stehen auch die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf zu, soweit diese Allgemeinverfügung und der entsprechende öffentliche Dienstleistungsauftrag nichts anderes regeln.

§ 5 Vermeidung einer Überkompensation

(1) Die Ausgleichsleistungen nach § 4 dieser Allgemeinverfügung dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen.

(2) Die Vermeidung einer Überkompensation beim ÖSPV und beim SPNV wird im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags gewährleistet. Die Überkompensationskontrolle ist auf der Grundlage der öffentlichen Dienstleistungsaufträge während der Laufzeit des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags abgesichert.

(3) Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifierung des Deutschlandtickets nach § 4 Abs. 1 dieser Vorschrift nicht übersteigen. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs

der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu bescheinigen (inkl. Überkompensationskontrolle).

(4) Das Verkehrsunternehmen stellt die für die Beurteilung erforderlichen Daten (IST-Trennungsrechnung) zu den Kosten und Erlösen für das Jahr 2026 gemäß den Festlegungen in dem jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag umfassend zur Verfügung und ermöglicht so die Überprüfung des Vorliegens einer Überkompensation. Die Berechnung einschließlich der Datengrundlagen müssen einer Überprüfung durch die Stadt Dessau-Roßlau zugänglich gemacht werden. Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Tarifierung in Bezug auf das Deutschlandticket entsprechend § 4 Abs. 1 dieser Allgemeinen Vorschrift den einzureichenden Unterlagen beizufügen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen.

(5) Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe, einschließlich etwaiger Zinsen, gemäß der Nr. 6.5 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2026 ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen.

(6) Bei allen Angaben zur Erwirkung der Ausgleichsleistung nach § 4 dieser Vorschrift handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Subventionsbetrug ist nach § 264 StGB strafbar. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

(7) Sollte beim SPNV abweichend den Regelungen nach Nr. 6 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2026 i.V.m. den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026, aufgrund einer bestandskräftigen Entscheidung der Europäischen Kommission oder eines Gerichts, eine weitergehende als die vorstehend beschriebene Überkompensationskontrolle erforderlich werden, gilt das in der **Anlage 5** festgelegte Verfahren.

§ 6 Darlegungs- und Nachweispflichten

(1) Die Verkehrsunternehmen tragen die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser Allgemeinverfügung geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Sie sind verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser Allgemeinverfügung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Die Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten ist im Rahmen der Nachweisführung jeweils zu bestätigen.

(2) Die Verkehrsunternehmen sind gemäß Nr. 6.3 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2026 verpflichtet, die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmenaufteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuscheidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die D-Tix GmbH & Co. KG zu melden.

Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle hat bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats zu erfolgen. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende des Monats.

(3) Auf der Grundlage der vom Verkehrsunternehmen gezeichneten Verträge für die Einnahmenaufteilung, sind die damit verbundenen Verpflichtungen fristgerecht durch das

Verkehrsunternehmen zu leisten. Der ÖPNV Aufgabenträger behält sich das Recht vor, die Erfüllung der Verpflichtungen zu überprüfen oder abzufordern.

(4) Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, den Aufgabenträger unverzüglich über die Einführung eines ermäßigten Deutschlandtickets zu informieren und ihre Tarifbestimmungen dahingehend anzupassen.

(5) Für die Antragstellung der Stadt Dessau-Roßlau beim Land Sachsen-Anhalt gemäß Nr. 7.2 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2026 sind von den Verkehrsunternehmen bis zum **30. August 2026** die Berechnungen bzw. die Schätzungen/Prognosen der Höhe der voraussichtlichen nicht gedeckten Ausgaben im Jahr 2026 auf Grundlage der in Nr. 5.2 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2026 genannten Berechnungsmethode vorzulegen.

(6) Vorzulegen sind für das abzurechnende Jahr 2026 bis zum **14. Januar 2028** die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen auf der Grundlage der Nr. 5.2 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2026 aufgeführten Berechnungsmethode sowie nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise:

- a) vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen verkauften oder dem Unternehmen zugeschiedenen Tarife und Tickets (kassentechnische Einnahmen) jeweils differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet;
- b) vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen erzielten Tarifeinnahmen differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; maßgeblich sind bei Gemeinschaftstarifen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, die endgültigen Ansprüche des Verkehrsunternehmens nach Maßgabe der Einnahmenaufteilungen;
- c) Nachweise über die erzielten Einnahmen sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen; soweit das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilungen für das Deutschlandticket für das abzurechnende Jahr noch nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet nicht statt;
- d) Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen; diese sind von den tariflichen Auswirkungen (Mindereinnahmen) des Deutschlandtickets und den hierfür gewährten Ausgleichsleistungen nachvollziehbar abzugrenzen, sodass ein doppelter Ausgleich ausgeschlossen ist;
- e) Nachweis der nicht vorhandenen Überkompensation gemäß § 5 dieser Vorschrift einschließlich einer Bestätigung der Einhaltung der im Rahmen dieser Allgemeinverfügung geregelten Anforderungen sowie der korrekten Ermittlung und sachlichen Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten

(7) Die Stadt Dessau-Roßlau kann von den Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung bzw. Prüfung der Vorgaben der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2026 oder insbesondere aufgrund von bestandskräftigen Entscheidungen, Rechtsvorschriften sowie Anforderungen der EU-Kommission oder des Obersten Rechnungshofes erforderlich ist.

(8) Werden die unter Abs. 5 u. 6 genannten sowie ggf. darüber hinaus die gemäß Abs. 7 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind gemäß der §§ 48, 49, 49a des VwVfG i.V.m. § 1 des VwVfG des Landes Sachsen-Anhalt insoweit zurückzuzahlen.

(9) Die Darlegungs- und Nachweisführung erfolgt bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze auf Basis des jeweils geltenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags.

(10) Die Stadt Dessau-Roßlau kann die von den Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder Ähnliches selbst oder durch einen von ihr bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen, Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

(11) Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2026 diesbezüglich weitergehende Vorgaben treffen, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen den Verkehrsunternehmen und der Stadt Dessau-Roßlau getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrundeliegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

§ 7 Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen

(1) Die Ausgleichsleistung nach dieser Allgemeinverfügung wird nur auf Antrag gemäß § 6 dieser Vorschrift und anhand dem von der Stadt Dessau-Roßlau weitergeleitetem Antragsformular des Landes Sachsen-Anhalt, gewährt. Die beantragte und vom Land Sachsen-Anhalt bewilligte voraussichtliche Ausgleichsleistung für das Jahr 2026 wird mittels Zuwendungsbescheid gegenüber dem Antragsteller festgesetzt. Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides unter Anrechnung etwaig gewährter Vorauszahlungen.

(2) Die Stadt Dessau-Roßlau, als ÖPNV Aufgabenträger, kann beim Land Sachsen-Anhalt, gemäß Nr. 7.3 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2026, für das Jahr 2026 Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Ausgleichsleistung beantragen.

Ein entsprechender formloser Antrag des Verkehrsunternehmens auf Vorauszahlung, ist bis spätestens zum **20. Januar 2026** bei dem ÖPNV Aufgabenträger der Stadt Dessau-Roßlau einzureichen. Dem Antrag ist eine Prognose der voraussichtlich nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nr. 5.2 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2026 genannte Berechnungsmethode beizufügen. Sofern noch nicht alle aufschiebenden Bedingungen des BEAV erfüllt sind, dadurch Einnahmen nicht der Einnahmenaufteilung zugeführt werden können und dies zu einem Rückgang der prognostizierten Einnahmen von mehr als 5 Prozent führt, können auf Antrag des Empfängers angepasst erhöhte Vorauszahlungen geleistet werden.

Sofern im Jahr 2025 kein Ausgleich bewilligt wurde, können die voraussichtlichen nicht gedeckten Ausgaben ebenfalls als Vorauszahlung beantragt werden. In dem Fall hat der Empfänger den voraussichtlichen Schaden bei Beantragung nachzuweisen.

Die durch die Stadt Dessau-Roßlau beantragte und vom Land Sachsen-Anhalt bewilligte Vorauszahlung auf die voraussichtliche Ausgleichsleistung für das Jahr 2026 wird mittels vorläufigem Zuwendungsbescheid gegenüber dem Antragsteller festgesetzt.

Die Vorauszahlung beträgt 90 Prozent des mit Antrag auf Vorauszahlung eingereichten voraussichtlichen Ausgleichsbedarfs. Die Auszahlung erfolgt in 3 Raten, bei denen jeweils eine Mittelanforderung gemäß dem vorläufigem Zuwendungsbescheid fristgemäß zu stellen ist. Die Stadt Dessau-Roßlau leitet die erhaltenen Zahlungen unverzüglich an das beantragende Verkehrsunternehmen weiter, soweit der vorläufige Zuwendungsbescheid seine Bestandskraft erlangt hat, die entsprechende Mittelanforderung der jeweilige Rate vorliegt und die Einzahlung der Rate vom Land Sachsen-Anhalt erfolgt ist.

Ist aufgrund wiederholter nicht ordnungsgemäßer Meldung, entsprechend der Verpflichtung nach § 6 Abs. 2 dieser Vorschrift, keine Teilnahme an der bundesweiten Einnahmeverteilung möglich, so kann die Vorauszahlung so lange ausgesetzt oder reduziert werden, bis eine ordnungsgemäße Teilnahme an der Einnahmeverteilung erfolgt.

(3) Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen (Nachweisprüfung), gemäß § 6 Abs. 6 dieser Vorschrift, nach den Maßgaben dieser Allgemeinverfügung und den Vorgaben der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2026, erfolgt unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Zahlungen nach § 7 Abs. 1 u. 2 dieser Vorschrift.

Dies beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen bzw. zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung) einschließlich etwaiger Verzinsung gemäß Nr. 7 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2026.

§ 8 Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

(1) Die Stadt Dessau-Roßlau ist über die auf Grundlage dieser Allgemeinverfügung gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den weiteren Ausgleichsleistungen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.

(2) Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser Allgemeinverfügung stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen Ausgleichsleistungen aufgrund dieser Allgemeinverfügung gewährt werden, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

(1) Diese Allgemeine Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Diese Allgemeinverfügung tritt zum 31. Dezember 2026 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Jahr 2026 wird auch nach dem Außerkrafttreten nach den Regelungen dieser Allgemeinverfügung zu Ende geführt

(insbesondere die Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und die Durchführung der Nachweisprüfung).

(3) Die Stadt Dessau-Roßlau kann diese Allgemeinverfügung und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets jederzeit widerrufen, insbesondere wenn der Bund und/oder das Land Sachsen-Anhalt keine ausreichende Unterstützung bzw. Finanzierung des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis der Allgemeinverfügung bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

Im Falle eines Widerrufs entfällt der Ausgleichsanspruch mit Wirkung für die Zukunft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Jahr 2026 wird auch nach dem Außerkrafttreten nach den Regelungen dieser Allgemeinverfügung zu Ende geführt (insbesondere die Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und die Durchführung der Nachweisprüfung).

(4) Diese Allgemeinverfügung kann verlängert, geändert oder aufgehoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der

Stadt Dessau-Roßlau
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich, zur Niederschrift oder nach folgenden Maßgaben in elektronischer Form eingelegt werden.

In elektronischer Form kann der Widerspruch erhoben werden durch Übermittlung eines signierten elektronischen Dokuments über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), über das besondere elektronische Notarpostfach (beN), über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt), über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO), über das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) oder über Mein Justizpostfach (MJP) als Postfach- und Versanddienst des Nutzerkontos Bund (BundID) an das besondere elektronische Behördenpostfach der Stadt Dessau-Roßlau, das unter der folgenden Adresse erreichbar ist:

DE.Justiz.9b535d83-69cc-400b-be69-c212584eebbe.25dd@egvp.dessau.de.

Die Erhebung des Widerspruchs durch Übermittlung in ein elektronisches Formular, durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur und durch Übermittlung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, sind nicht möglich, da die Stadt Dessau-Roßlau hierfür keinen Zugang eröffnet hat.

Die Einlegung des Widerspruchs mit einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Anlagen

- Anlage 1: Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 aus Bundes- und Landesmitteln vom 6. November 2025 (Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026)
- Anlage 2: Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 in Sachsen-Anhalt vom 10.02.2026 (Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2026)
- Anlage 3: Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket mit Stand 13. Oktober 2025
- Anlage 4: vertriebliche Ausgabestandards des Deutschlandtickets (Anlage zu § 4 Abs. 4 des BEAV)
- Anlage 5: Verfahren bei zwingender Erforderlichkeit weitergehender Überkompensationskontrollen im SPNV

Dessau-Roßlau, den

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister